

Anlage C.

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Stadt Nittenau
vom 11.5.1983

GRABMAL- UND GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

für den
Friedhof Am Rücken

I. Grabstellen:

§ 1

Gestaltung der Grabstellen

Die Grabstellen sind in ihrem äußeren Erscheinungsbild dem landschaftlichen Charakter des Friedhofs sorgfältig anzupassen.

§ 2

Erwerb und Auswahl einer Grabstelle

Vor Erwerb einer Grabstelle werden dem künftigen Nutzungsberechtigten diese Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sowie der Gräberplan und das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung zur Einsichtnahme vorgelegt, damit er sich ein Grab auswählen kann, das seinen Wünschen entspricht. Die Wahl ist dann unwiderruflich und gilt auch für den Rechtsnachfolger.

§ 3

Grabquartiere

Grundlage für die Grabmal- und Gestaltungsvorschriften sind der Gräberplan und das Grabschema in ihrer jeweils gültigen Fassung.

II. Grabmale

§ 4

Allgemeines

- (1) Das Grabmal muß dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Der Friedhof soll durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussagen über den Verstorbenen enthalten und nicht die Visitenkarte der Angehörigen sein.
- (2) Jede Bearbeitung, außer Feinpolitur und Feinschliff, ist möglich. Alle Seiten müssen gleichmäßig handwerklich bearbeitet sein.
- (3) Die Grabmale dürfen nur stehend errichtet werden, müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben. Für künstlerisch oder handwerklich hochwertige Grabmale in Metall oder Holz sind Sockel zugelassen, wenn sie die Vorschriften des Abs. 1 und 2 und des § 5 erfüllen.
- (4) Firmenbezeichnungen sind auf den Grabmalen nicht zulässig.

§ 5

Werkstoffe und Bearbeitungsweisen

- (1) Als Werkstoff für Grabmale sind zugelassen: Naturstein, Holz, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter oder gegossener Form in nachfolgend aufgeführten Bearbeitungsweisen:

- a) Hartsteine

Bei erhabener Schrift müssen die Schriftrücken gleichwertig der übrigen Bearbeitung des Steines ausgeführt werden. Der Schrift-

bossen für eventuelle Nachschriften soll - wie die übrigen Flächen des Grabmales - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

b) Weichgesteine

Alle Flächen sind gebeilt, scharriert, angeschliffen oder grob geschliffen ohne Randleisten herzustellen. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben, vertieft oder stark ausgeführt werden.

c) Holzgrabmale

Das Grabmal und seine Beschriftung sind dem Werkstoff gemäß zu bearbeiten. Zur Imprägnierung des Holzes dürfen nur Mittel verwendet werden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen; farbiger Anstrich ist nicht gestattet.

d) Geschmiedete Grabmale

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig.

e) Gegossene Grabmale

Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabmale kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material vorgenommen werden. Auch die Beschriftung auf dem Natursteinsockel ist möglich. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.

(2) Nicht zugelassen sind insbesondere folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:

- a) Feinpolitur
- b) gestampfter Betonwerkstein und sog. Kunststein mit Natursteinvorsatz
- c) kristalliner Marmor in weiß bis weißgelblicher Farbe oder Wirkung
- d) Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Splitt und Kies
- e) Farbanstriche auf Grabsteinen einschließlich Schriftflächen

- f) Lichtbilder, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen
- g) aufwendige oder elektrische Beleuchtungskörper, soweit sie als Dauer-einrichtung installiert und betrieben werden
- h) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(3) Ausnahmen sind gestattet

zu e) Tönungen der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau
zu f) Lichtbilder können auf Antrag und fachlicher Prüfung durch die Fried-
hofsverwaltung zugelassen werden.

§ 6

Abmessungen der Grabmale

(1) Die Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Einzelgräber: Höhe 1,50 m, Breite 0,80 m

Doppelgräber: Höhe 1,50 m, Breite 1,50 m

Urnengräber: Höhe 1,00 m, Breite 0,60 m.

Metall- und Holzgrabmale dürfen eine maximale Höhe von 2,00 m nicht über-
schreiten.

Die Grabmale müssen mindestens 16 cm stark sein.

(2) Abweichungen können nach fachlicher Prüfung der Anträge durch die Fried-
hofsverwaltung genehmigt werden.

(3) Grabmale dürfen erst nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung aufge-
stellt werden.

III. Grabbepflanzung und Grabeinfassung

§ 7

Grabbepflanzung

- (1) Jede Grabstätte ist mit einer Grundbepflanzung auszustatten oder als Rasenfläche zu belassen.
Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabfläche mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet.
- (2) Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs oder Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die eine natürliche Wuchshöhe von 0,80 m überschreiten, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.
- (3) Ein Grabhügel ist zulässig. Er darf maximal 15 cm Höhe nicht überschreiten

§ 8

Grabeinfassung

Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Ausgenommen hiervon ist eine Einfassung aus lebenden, polsterbildenden oder kriechenden Pflanzen.

Nittenau, den 11. 5. 1983
.....



STADT NITTENAU


Schmatz

1. Bürgermeister